

# Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Ramge / Kerst

2025

ISBN 978-3-406-79904-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Hierbei gilt der Zugang des schriftlichen Widerrufs der Bestellung gegenüber dem Geschäftsführer im Fall seiner Abberufung zugleich als Kündigung dieses Vertrages zum nächstzulässigen Beendigungszeitpunkt.<sup>39b)</sup>

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer im Falle einer Kündigung dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung dieses Vertrages unter Gewährung sämtlicher Vergütungsbestandteile dieses Vertrages von seiner Tätigkeit widerruflich oder unwiderruflich freizustellen<sup>40</sup>. Im Falle einer unwiderruflichen Freistellung erfolgt diese unter Anrechnung etwaig noch offener oder entstehender Urlaubsansprüche oder sonstiger Zeitguthaben. Ab dem Beginn einer unwiderruflichen Freistellung ist der Geschäftsführer in der Verwertung seiner Arbeitskraft frei. Soweit der Geschäftsführer während der Freistellung anderweitige Einkünfte erzielt, werden diese in voller Höhe (d. h. zu 100%) entsprechend § 615 Satz 2 BGB auf die vertraglichen Bezüge angerechnet. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat die Höhe anderweitiger Einkünfte unverzüglich mitzuteilen. Hinsichtlich des Vorliegens anderweitiger Einkünfte ist allein der Zeitraum maßgeblich, in dem eine Leistung erbracht wurde. Für die Dauer der Freistellung gilt das vertragliche Wettbewerbsverbot (§ 60 HGB). Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat auch während einer Freistellung sowie nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses auf Verlangen Auskunft über Vorgänge zu erteilen, die seine Tätigkeit aus diesem Vertrag betreffen.
- (4) Im Falle einer unwiderruflichen Freistellung ist der Geschäftsführer berechtigt, das Anstellungsverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung/den Aufsichtsrat vorzeitig zu beenden.<sup>41</sup> Sollte das Anstellungsverhältnis durch vorzeitige Beendigung gemäß Satz 1 zu einem früheren Zeitpunkt als dem aufgrund einer Kündigung (siehe Absatz 2) geltenden Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung dieses Vertrages beendet werden, gewährt die Gesellschaft dem Geschäftsführer eine Brutto-Abfindung, es sei denn, die Freistellung erfolgt wegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 626 Abs. 1 BGB. Die Brutto-Abfindung wird auch dann nicht gewährt, wenn der Geschäftsführer aus eigenem Wunsch aus der Gesellschaft ausscheidet. Bei der Bemessung des Brutto-Abfindungsbetrags werden für jeden vollen Monat, den das Anstellungsverhältnis aufgrund der vorzeitigen Beendigung vor dem aufgrund einer Kündigung (siehe Absatz 2) geltenden Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung dieses Vertrages endet, jeweils [z. B. 50%/70%] der zuletzt nach § 6 Absatz 1 als Brutto-Monatsrate des festen Jahresgesamtgehalts gezahlten Vergütung zugrunde gelegt. Die Brutto-Abfindung beträgt nicht mehr als die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen.<sup>42</sup> Vorstehende Begrenzung gilt auch bei einvernehmlichen Beendigungsvereinbarungen. Die Abfindung wird gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen sozialversicherungsrechtlich und steuerlich behandelt.

<sup>39b)</sup> Der Beschluss des Aufsichtsrates über die Kündigung des Anstellungsverhältnisses darf frühestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Abberufung gefasst werden, um dem Beschluss über die Abberufung nicht vorzugreifen.

<sup>40</sup> Eine vertraglich vereinbarte, einseitige Freistellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Fortzahlung der Vergütung.

<sup>41</sup> Der Geschäftsführer erhält durch diese Option die Möglichkeit, die ihm „eigentlich zustehende Vergütung“ als Abfindung zu erhalten, sofern er sich vorzeitig um eine andere Beschäftigung kümmert. Für die Gesellschaft bedeutet dies, dass das Anstellungsverhältnis vorzeitig endet. Gleichzeitig ist es dem Geschäftsführer nicht ermöglicht, während der Freistellung Nebenerwerb zu erzielen und einzubehalten. Erfolgt die Freistellung wegen eines „wichtigen Grundes“, so wird auch bei vorzeitiger Beendigung keine Abfindung gewährt.

<sup>42</sup> Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung sollen einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. (Vgl. hierzu Nr. 5.3.2 PCGK)

[Auf eine gegebenenfalls gewährte Karenzentschädigung gem. Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer wird die Abfindung angerechnet. Dazu ist die Abfindungssumme in gleichhohe monatliche Beträge entsprechend der Dauer der Karenzentschädigung umzurechnen.<sup>43</sup>]<sup>44</sup>

- (5) Der Geschäftsführer legt mit der Beendigung der Geschäftsführerbestellung alle Mandate oder Ämter nieder, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit bei der Gesellschaft oder in deren Interesse erfolgt sind. Er ist verpflichtet, sämtliche Gegenstände gem. § 13 Absatz 1 dieses Vertrages unverzüglich mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft an diese herauszugeben
- (6) Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei unwiderruflicher Freistellung ist außerdem ein eventuell zur Verfügung gestellter Dienstwagen [nach Maßgabe der geltenden Dienstwagenrichtlinie<sup>44a</sup>] [alternativ: eine der weiteren Optionen gem. § 8 Absatz 4 dieses Vertrages] unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftsführer nicht zu. Im Fall der Herausgabe des Dienstwagens stehen dem Geschäftsführer keine Ansprüche auf Nutzungsentschädigung zu.
- (7) Wird der Geschäftsführer während der Laufzeit dieses Dienstvertrags dauerhaft dienstunfähig, so endet dieser Dienstvertrag mit dem Tage, an dem die dauerhafte Dienstunfähigkeit von ärztlicher Seite festgestellt wird, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dauerhafte Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn durch ein medizinisches Sachverständigengutachten festgestellt wird, dass der Geschäftsführer für sechs weitere Monate voraussichtlich nicht in der Lage ist, die ihm als Geschäftsführer übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ein solches medizinisches Gutachten spätestens zu beauftragen, wenn der Geschäftsführer für einen Zeitraum von 12 Monaten dienstunfähig war. Lässt sich ein Einvernehmen über die Person des medizinischen Gutachters nicht erzielen, wird der Gutachter durch den Präsidenten der Ärztekammer in [...] bestimmt. Der Geschäftsführer erklärt bereits zum jetzigen Zeitpunkt sein Einverständnis mit einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung und wird den untersuchenden Arzt im für diesen Vertragszweck entsprechenden Umfang von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

## § 12

### Diensterfindungen

Die Ergebnisse der Arbeit des Geschäftsführers stehen der Gesellschaft zu. Für den Fall einer Erfindung oder eines technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlags im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes durch den Geschäftsführer ist eine etwaige Vergütung für eine von der Gesellschaft in Anspruch genommene Erfindung mit der Zahlung der Vergütung nach § 6 dieses Vertrages vollständig abgegolten. Im Übrigen gelten bei Erfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, die der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die hierzu ergangenen „Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20.7.1959“ in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>43</sup> Das folgende Beispiel dient der besseren Verständlichkeit: Bei einem Abfindungsbetrag von 90.000 EUR und einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot von 24 Monaten, ergibt sich ein entsprechender Monatsbetrag der Abfindung in Höhe von 3.750 EUR. Dieser Betrag wird monatlich mit der Karenzentschädigung verrechnet.

<sup>44</sup> Für den Fall, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot gem. Anlage 1 zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer vereinbart wird.

<sup>44a</sup> Im Einzelfall können sich aus den Dienstwagenrichtlinien weitergehende Anforderungen ergeben, wie das Kfz zurückzugeben ist (z. B. bzgl. Zustand, Reinigung, Tankfüllung, etc.).

## § 13

**Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen,  
Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Alle die Gesellschaft bzw. mit ihr verbundene Unternehmen und deren Interessen berührende Dokumente, ohne Rücksicht auf den Adressaten, insbesondere Duplikate, elektronische Daten, Aufzeichnungen, Notizen, Entwürfe, Kundeninformationen, Handbücher und Werbematerial sowie sämtliche – Papier-, elektronische und sonstige – Kopien hiervon, auch solche, die auf privaten Datenträgern gespeichert sind, und alle sonstigen Gegenstände, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, insbesondere Schlüssel zu den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kreditkarten, Telekommunikationseinrichtungen, Bürozubehör, Hardware, Software und Datenträger, sind unter Verschluss zu halten und bei Aufforderung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einer von der Gesellschafterversammlung hierzu bevollmächtigten Person/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates<sup>45</sup> bzw. unaufgefordert bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Freistellung des Geschäftsführers von seiner Dienstpflicht an die Gesellschaft zurückzugeben. Darüber hinaus sind das Dienstfahrzeug, das (E-)Fahrrad, Visitenkarten, Optionen zur Nutzung des ÖPNV oder eines Car-Sharing-Anbieters, Bahncard, etc. an einen Bevollmächtigten der Gesellschaft herauszugeben. Der Geschäftsführer wird schriftlich bestätigen, dass er Dokumente oder Gegenstände der oben beschriebenen Art nicht zurückhält. Im Falle seiner Abberufung oder Amtsniederlegung ist der Geschäftsführer unaufgefordert zur unverzüglichen Rückgabe verpflichtet. Ihm steht an diesen Dokumenten und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft nicht zu.
- (2) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft und über sonstige ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, insbesondere Kenntnisse von internen Vorgängen, Arbeitsverhältnissen und Entscheidungsprozessen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse, die dem Bereich des Bundes oder anderer Bundesbeteiligungen zuzurechnen sind. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die dem Geschäftsführer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes, deren Offenlegung nicht nach § 3 Absatz 2 GeschGehG erlaubt ist, betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur sowie sonstige Informationen, die von der Gesellschaft schriftlich als vertraulich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet oder offensichtlich als solche zu erkennen sind.
- (3) Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Gesellschaft zählen insbesondere: Aufzeichnungen, Muster, Pläne, Skizzen, Layouts und dergleichen, die die [...] [Technologie, Herstellung, Konstruktion und/oder den Vertrieb aller Produkte] der Gesellschaft bzw. anderer Entwicklungen sowie strategische Entscheidungen] der Gesellschaft betreffen, sowie Kundenlisten, Anforderungsprofile und sonstige Angelegenheiten, die von der Gesellschaft ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und/oder deren Geheimhaltungsbedürfnis für den Geschäftsführer erkennbar ist, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet worden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Konzernunternehmen oder anderen Unternehmen, mit denen die Gesellschaft wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist sowie auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sonstiger Unternehmen des Bundes über die der Geschäftsführer im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft Kenntnis erlangt hat.

<sup>45</sup> Der Vorsitzende des Gremiums, welches im konkreten Fall für die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig ist.

- (4) Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.
- (5) Sollte die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht den Geschäftsführer in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, so kann die Gesellschaft den Geschäftsführer auf dessen schriftlich begründeten Antrag hin von dieser Pflicht ganz oder teilweise freistellen, insbesondere in den Fällen des § 3 Absatz 2 GeschGehG.

## § 14

### Steuern

Der Geschäftsführer hat alle aus diesem Vertrag gewährten geldwerten Vorteile zu seinen Lasten und in eigener Verantwortung zu versteuern.

## § 15

### Ausschlussklausel

- (1) Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsführertätigkeit verfallen, wenn sie nicht binnen einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen in Textform gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden.
- (2) Lehnt eine Vertragspartei einen nach Absatz 1 geltend gemachten Anspruch ab, hat die andere Vertragspartei den Anspruch spätestens innerhalb von weiteren (drei/sechs) Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Geschieht dies nicht, verfällt der Anspruch.
- (3) Die Ausschlussfristen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 gelten nicht für:
  - a) Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,
  - b) Ansprüche, die auf unerlaubten Handlungen beruhen,
  - c) Ansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen und
  - d) Ansprüche aus § 43 GmbHG sowie sonstige Ansprüche aus Gesetz, auf die die Vertragsparteien nicht oder nicht ohne Beteiligung Dritter verzichten können.

## § 16

### Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Anstellungsvertrag regelt die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen. Nebenabreden sind nicht getroffen. [Er beendet und ersetzt alle früheren Anstellungs- und Dienstverträge zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen]<sup>46</sup>. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mitteilungen der Vertragspartner zu diesem Anstellungsvertrag müssen [schriftlich/in Textform (§ 126b BGB)]<sup>47</sup> erfolgen. Über jede Änderung seiner Anschrift hat der Geschäftsführer die Gesellschaft unverzüglich [schriftlich/in Textform (§ 126b BGB)] zu informieren.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten

<sup>46</sup> Optional für den Fall, dass bereits ein Anstellungs- oder Dienstvertrag zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen besteht/bestanden hat.

<sup>47</sup> Die Textform dürfte hier ausreichend sein.

kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.

- (4) [Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Geschäftsführer im Urkundenprozess ist nicht statthaft].
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eines erhält.

..... den

handelnd für die Gesellschaft

Unterschrift des Geschäftsführers

## Anlage zum Anstellungsvertrag Geschäftsführer

### Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

- (1) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer von (sechs/zwölf/achtzehn/vierundzwanzig) (6/12/18/24) Monaten nach Beendigung dieses Anstellungsvertrages („Wettbewerbsperiode“) weder in selbstständiger noch in unselbstständiger Weise in einer vergleichbaren Position für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt im Wettbewerb steht („Konkurrenzunternehmen“). Konkurrenzunternehmen sind Unternehmen, die in denjenigen Regionen, in denen die Gesellschaft Geschäfte betreibt, d.h. in [...]<sup>1</sup>, [relevante Wettbewerbstätigkeiten aus Sicht der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu beschreiben]<sup>2</sup>. Unzulässig ist auch eine freiberufliche oder beratende Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen. Zudem wird sich der Geschäftsführer während der Wettbewerbsperiode nicht unmittelbar oder mittelbar an Konkurrenzunternehmen maßgeblich beteiligen. Von einer maßgeblichen Beteiligung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Geschäftsführer mit 25 % oder mehr des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach Beendigung dieses Anstellungsvertrages auch vor Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Wartezeit eine Wettbewerbstätigkeit aufnehmen, wenn er hierzu vorher die Zustimmung der Gesellschafterversammlung/des Aufsichtsrates eingeholt hat. Für den Fall der Zustimmung zur Aufnahme einer Konkurrenzstätigkeit entfällt das nachvertragliche Wettbewerbsverbot, eine Karenzentschädigung ist dann nicht zu zahlen. Lehnt die Gesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme einer Konkurrenzstätigkeit ab, finden die Regelungen über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot im Übrigen Anwendung.
- (3) Für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes ist eine monatliche Karenzentschädigung zu zahlen, die 50 %<sup>3</sup> der zuletzt bezogenen monatlichen Vergütung im Sinne von § 6 Absatz 1 des Anstellungsvertrages entspricht. Auf die Karenzentschädigung werden folgende Leistungen in vollem Umfang angerechnet: laufende Leistungen aus etwaigen bestehenden Versorgungszusagen, Abfindungen (bezogen auf die Dauer des Wettbewerbsverbots), Arbeitslosengeld gemäß §§ 117 ff. SGB III, Übergangsgelder, Betriebsrenten und sonstige Renten. Der Geschäftsführer muss sich auf

<sup>1</sup> Es sollte eine möglichst genaue Beschreibung vorgenommen werden, für welchen räumlichen Bereich das Wettbewerbsverbot gelten soll, bspw. über die Angabe eines Radius in km, einzelne Bundesländer. Es ist insgesamt ein besonderes Augenmerk auf die sachliche und räumliche Reichweite des Wettbewerbsverbots zu richten, welches genau konkretisiert werden sollte.

<sup>2</sup> Entscheidend ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens tatsächlich von der Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit.

<sup>3</sup> Diese Größe sollte nicht unterschritten werden.

die fällige Entschädigung ferner anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige, nach diesem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot zulässige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, soweit die Karenzentschädigung und die vorgenannten neuen Bezüge 110% des letzten monatlichen Grundgehaltes ausschließlich der variablen Vergütungsbestandteile (insbesondere eines etwaigen Jahresbonus) übersteigen. Hinsichtlich des Vorliegens der vorgenannten Bezüge ist allein der Zeitraum maßgeblich, in dem eine Leistung erbracht wurde. Der Geschäftsführer hat über anderweitige Einkünfte zum Ende eines jeden Quartals unaufgefordert Auskunft gegenüber der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat zu geben. Diese Auskunft ist auf Anforderung der Gesellschaft zu belegen. Wenn und solange der Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Karenzentschädigung.

- (4) Optional Kundenschutzklausel und Abwerbverbot<sup>4</sup>
- (5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das nachvertragliche Wettbewerbsverbot hat der Geschäftsführer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt im Sinne von § 6 Absatz 1 des Anstellungsvertrages zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes (hierunter wird insbesondere die dienstvertragswidrige kapitalmäßige Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen oder die Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses im Sinne eines Arbeits-, Dienst-, Handelsvertreter- oder Beratungsverhältnisses verstanden) gilt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Zeitraum von einem Monat als neu verwirklicht. Mehrere Zuwiderhandlungen führen unabhängig voneinander zur Verwirkung von jeweils einer Vertragsstrafe, gegebenenfalls auch mehrfach innerhalb eines Monats bis zu einer Höhe von [sechs]<sup>6</sup> Bruttomonatsgehältern. Mehrere einzelne Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Dauerverletzung sind hingegen von der für diese Dauerverletzung verwirklichten Vertragsstrafe mit umfasst. Im Fall vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen ist die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Ferner ist die Gesellschaft abweichend von § 340 Absatz 1 BGB berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz kumulativ geltend zu machen. Für die Dauer der Zuwiderhandlung entfällt ferner der Anspruch auf Zahlung der Karenzentschädigung nach Absatz 3.
- (6) Die Gesellschaft kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten<sup>7</sup> auf das Wettbewerbsverbot [sowie das Verbot gem. Absatz 4] verzichten mit der Folge, dass sie nach Ablauf der Frist von der Zahlung der Entschädigung befreit ist. Endet der Anstellungsvertrag, weil der Geschäftsführer die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder gem. § 12 Absatz 1 lit. c und Absatz 2 des Anstellungsvertrages dauerhaft dienstunfähig ist, kann der Verzicht mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
- (7) Bei einer wirksamen Kündigung aus wichtigem Grund darf sich der Kündigende im Rahmen der schriftlichen Kündigungserklärung vom Wettbewerbsverbot lossagen. Unterlässt er dies, so gilt das nachvertragliche Wettbewerbsverbot.
- (8) Im Übrigen finden die §§ 74ff. HGB mit Ausnahme des § 75 HGB entsprechende Anwendung, wenn nicht in den vorstehenden Regelungen etwas Anderes vereinbart ist.

\*\*\*

<sup>4</sup> Falls erforderlich, kann sowohl eine Kundenschutzklausel als auch ein Abwerbverbot in diesen Vertrag aufgenommen werden. Von dieser Option sollte jedoch restriktiv Gebrauch gemacht werden.

<sup>6</sup> [sic] Es empfiehlt sich, diese Zahl nicht zu überschreiten.

<sup>7</sup> Aus Rechtsgründen sollte eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten nicht unterschritten werden.

## Anlage 5

### Muster einer Vereinbarung zwischen dem beteiligungsführenden Bundesministerium und einem Mitglied des Überwachungsorgans, das nicht dem öffentlichen Dienst des Bundes angehört

#### Vereinbarung\*

zwischen

[...] [Name des Mitglieds des Überwachungsorgans]

– Mitglied des Überwachungsorgans –

und

[...] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums]

– beteiligungsführendes Bundesministerium –

1. Das Mitglied des Überwachungsorgans (wurde/wird) mit Wirkung vom [...] [Datum] zum Mitglied des [...] [Name des Überwachungsorgans] der/des [...] [Name des Unternehmens/der Institution, Sitz] bestellt. Das Mitglied des Überwachungsorgans erklärt, dass es die Bestellung (angenommen hat/annimmt). Das Mitglied des Überwachungsorgans versichert hiermit gegenüber dem dies annehmenden beteiligungsführenden Bundesministerium, durch die Übernahme des Mandats im Überwachungsorgan die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 AktG nicht zu überschreiten, wobei es nach Maßgabe der Tz. 120 der „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“ („Richtlinien“) in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen bekleiden soll.
2. Unter Bezugnahme auf die Tz. 66ff. der Richtlinien wird das Mitglied des Überwachungsorgans, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das beteiligungsführende Bundesministerium von Bedeutung, das zuständige Beteiligungsreferat im beteiligungsführenden Bundesministerium frühzeitig über die Sitzungen des [...] [Name des Überwachungsorgans] der/des [...] [Name des Unternehmens/der Institution] unterrichten. [Für die Konstellation, dass neben dieser Vereinbarung noch eine Vereinbarung nach Anlage 7 mit diesem Mitglied des Überwachungsorgans abgeschlossen wurde, d.h. es nicht vom beteiligungsführenden, sondern vom entsendenden Bundesministerium entsandt bzw. gewählt wurde, und danach an dieses berichtet: Es besteht keine Pflicht des Mitgliedes des Überwachungsorgans zusätzlich an das beteiligungsführenden Bundesministerium zu berichten, sofern das beteiligungsführende Bundesministerium ebenfalls ein Mitglied in das Überwachungsorgan entsandt hat, das an das beteiligungsführende Bundesministerium berichtet.]
3. Die Berichtspflicht des Mitglieds des Überwachungsorgans bezieht sich, sofern gemäß § 394 S. 2 AktG für das beteiligungsführende Bundesministerium von Bedeutung, auch auf die vom Unternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzung übermittelten und vorgelegten Unterlagen, vom Mitglied erstellte Berichte, das Sitzungsprotokoll und weitere Unterlagen, insbesondere solche, die das Mitglied des Überwachungsorgans zwischen den Sitzungen in dieser Funktion vom Unternehmen, anderen Mitgliedern des Überwachungsorgans oder sonstigen Stakeholdern des Unternehmens erhalten hat.
4. Insbesondere wird das Mitglied des Überwachungsorgans sich vor Entscheidungen/Beschlussfassungen des Überwachungsorgans mit dem Beteiligungsreferat abstimmen. Hier-

\* Textpassagen in eckigen Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Platzhalter handelt, optionale Formulierungsvorschläge für Regelungen, die zusätzlich vereinbart werden können oder nur bestimmte Fallkonstellationen betreffen, oder Vorschläge für Regelungen, die ggf. durch andere geeignete Regelungen ersetzt werden können. Kurze Erläuterungen dazu sind jeweils in einer Fußnote angemerkt. Runde Klammern enthalten, sofern es sich nicht um allgemeine Klarstellungen handelt, Optionen bzw. Vorschläge, aus denen in Abhängigkeit von den gegebenen Umständen die passende Option ausgewählt werden kann.

zu wird das Mitglied des Überwachungsorgans die vorbereitenden Sitzungsunterlagen dem Beteiligungsreferat unverzüglich nach Eingang zuleiten. Darüber hinaus soll sich das Mitglied des Überwachungsorgans mit weiteren vom Bund oder, sofern zweckmäßig, auch mit von anderen Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Mitgliedern des Überwachungsorgans über eine einheitliche Auffassung verständigen. Bei der Wahrnehmung seines Mandats wird es neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen des Bundes berücksichtigen.

5. Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es die Möglichkeit von Interessenkonflikten in jedem Einzelfall selbst zu prüfen hat. Es wird das [...] [Name des beteiligungsführenden Bundesministeriums] und den [...] [Name des Überwachungsorgans] über bei ihr/ihm auftretende Interessenkonflikte unverzüglich informieren.
6. Das Mitglied des Überwachungsorgans ist sich darüber bewusst, dass es auf Veranlassung des [...] [Name des Bundesministeriums] als Mitglied des [...] [Name des Überwachungsorgans] bestellt worden ist und erklärt sich bereit, dass es einer möglichen Abberufung bzw. Aufforderung zur Niederlegung des Mandats durch das beteiligungsführende Bundesministerium unverzüglich Folge zu leisten hat.
7. Das Mitglied des Überwachungsorgans bestätigt hiermit, dass ihm die „Grundsätze guter Unternehmens und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“, bestehend aus dem „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ sowie den Richtlinien, ausgehändigt worden sind.
8. Das Mitglied des Überwachungsorgans wird dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans gemäß § 394 S. 3 AktG die auf Basis dieser Vereinbarung bestehende Berichtspflicht in Textform mitteilen, verbunden mit der Bitte um Information des Überwachungsorgans.
9. Die gewährte Vergütung für die Übernahme der Tätigkeit im Überwachungsorgan wird veröffentlicht. Zum einen erstellt die/das [...] [Name des Unternehmens/der Institution] den jährlichen Corporate Governance Bericht sowie weitere zur Veröffentlichung bestimmte Unternehmensberichte. Zum anderen wird die gewährte Vergütung gegenüber dem beteiligungsführenden Bundesministerium offengelegt. Dies ermöglicht es dem Bund seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber dem Bundesrechnungshof als auch dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit entsprechen zu können.

Die Offenlegung der gewährten Vergütung erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr, individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds des Überwachungsorgans und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten. Zu den Vergütungskomponenten gehören – soweit gewährt – neben der Fixvergütung (Grundvergütung) insbesondere auch Aufwandsentschädigungen und sonstige gewährte geldwerte Leistungen.

Das beteiligungsführende Bundesministerium ist insbesondere zu Zwecken der Erteilung von Auskünften und der Erstellung von Berichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof sowie zur Erstellung von Rechenschafts- und Transparenzberichten wie beispielsweise dem Beteiligungsbericht des Bundes berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen an das Bundesministerium der Finanzen weiterzugeben.

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung sind der beigefügten „Information zum Datenschutz nach Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen. Diese Vereinbarung ist für die Dauer des Mandats des Mitglieds des Überwachungsorgans im Überwachungsorgan des/der [...] [Name des Unternehmens/der Institution] abgeschlossen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten über ihre Beendigung hinaus bis zur Erfüllung der sich aus Ziffer 9 ergebenden Offenlegungspflichten.